

Erläuterungen:

Wie bereits mehrfach berichtet, ist zum 1.1.2020 die 3. Stufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft getreten. Damit einher gingen zahlreiche Zuständigkeitsänderungen und zahlreiche materiell-rechtliche Änderungen, die sowohl für die betroffenen Leistungsempfänger, ihre Betreuer und Angehörigen und die Leistungsanbieter als auch für die beteiligten Behörden LVR, Rhein-Sieg-Kreis sowie die kreisangehörigen Kommunen eine große Herausforderung darstellten und auch weiterhin noch darstellen werden.

Um die betroffenen Leistungsempfänger durch die Fallübergänge möglichst wenig zu belasten und um die Übergabeprozesse für die beteiligten Behörden möglichst effizient zu gestalten, wurden in zahlreichen Arbeitsgruppen Umsetzungsschritte detailliert abgestimmt. Die Leitungen und Mitarbeitenden der Sozialämter der kreisangehörigen Kommunen wurden durch das Kreissozialamt kontinuierlich schriftlich aber auch in einer Informationsveranstaltung über die aktuellen Entwicklungen und geplanten Vorgehensweisen informiert.

In Vorbereitung der Fallübergänge mussten zahlreiche Rechtsfragen geklärt und Verfahrensvorgaben zur Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis erlassen werden. Hierzu wurden durch das Kreissozialamt alleine im Dezember 2019 die zur Kenntnis exemplarisch beigefügten 4 Rundverfügungen erlassen. Zudem wurden zahlreiche fachliche Anfragen der Kommunen rechtlich geprüft und fundiert beantwortet.

Des Weiteren musste die im Kreissozialamt und den kreisangehörigen Kommunen eingesetzte Fachsoftware durch umfangreiche Umstellungsarbeiten an die neue Rechtslage angepasst werden, damit ab 2020 die Auszahlung der Sozialleistungen, die Erstattungen des Bundes für Grundsicherungsleistungen sowie die summarische Abrechnung mit dem LVR auch weiterhin ordnungsgemäß gewährleistet ist.

Zu den notwendigen Parameterarbeiten zählen:

- *Hinterlegung von rund 550 neuen Zahlungsempfänger inkl. Name, Adresse und Zahlungsinformationen; sowie zukünftig weitere Eingaben und Pflege der Datensätze*
- *Schaffung eines neuen Leistungskataloges für das SGB IX mit rd. 60 neuen Leistungen und rd. 30 neuen Eingabemöglichkeiten für Fachleistungsstundenarten*
- *Ermittlung und Implementierung von rd. 150 Warmmieten für die besondere Wohnform und zukünftig jährliche Aktualisierung der Sätze*

Enormen Verwaltungsaufwand sowohl beim RSK als auch bei den kreisangehörigen Kommunen löste auch die in Einzelfällen erforderliche Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts aus, welcher für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit für existenzsichernde Leistungen in besonderen Wohnformen maßgeblich ist.

Zudem erreichten das Kreissozialamt zahlreiche telefonische Anfragen verunsicherter Leistungsberechtigter aber auch Wohnformträger insbesondere auch aus anderen Bundesländern.

Erstmalig für 2020 musste für den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Rhein-Sieg-Kreises die untere Angemessenheitsgrenze für Unterkunftskosten in sog. „besonderen Wohnformen“ definiert werden. Hierzu wurde durch das Kreissozialamt ein neues Ermittlungssystem entwickelt, anhand dessen auch die künftige Fortschreibung der Beträge systematisch vorgenommen werden kann. Es wurden für das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises 11

Vergleichsräume gebildet und für jeden Vergleichsraum eine Angemessenheitsgrenze berechnet.

Ebenso musste erstmalig für 2020 die Höhe und der Zahlungsrhythmus einer Bekleidungsbeihilfe für Pflegebedürftige, die in stationären Einrichtungen leben, festgelegt werden. Zur Ermittlung und jährlichen Anpassung der Höhe der Bekleidungsbeihilfe musste ebenfalls zunächst ein System entwickelt werden. Für Leistungsberechtigte die außerhalb des Rhein-Sieg-Kreises untergebracht sind, muss zudem in jedem Einzelfall die am Leistungsort gültige Bekleidungs pauschale erfragt werden.

Als Nachfolgesystem für den bisherigen, freiwilligen Behindertenfahrdienst des Rhein-Sieg-Kreises, der zum Jahresende 2019 eingestellt wurde, wurde mit dem LVR ein System ausgehandelt, welches sich einerseits an den neuen gesetzlichen Vorgaben orientiert und andererseits eine vollständige Refinanzierung der Ausgaben durch den LVR gewährleistet. Das neu eingeführte Verfahren wird bereits gut angenommen.

Erschwert wurde der Umsetzungsprozess auch dadurch, dass sich einige der einschlägigen Regelungen noch bis zuletzt im Gesetzgebungsverfahren befanden: So wurde das SGB IX/XII-ÄndG erst am 30.11.19 ausgefertigt und am 5.12.19 veröffentlicht. Bis Mitte Dezember mussten jedoch die existenzsichernden Leistungen für Januar 2020 bereits zahlbar gemacht werden. Beispielsweise wurde erst mit dem SGB IX/XII-Änderungsgesetz regelt, welcher Träger für die Bestimmung der unteren Angemessenheitsgrenze für Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen örtlich zuständig ist.

Dank des engagierten Einsatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialämter sowohl der kreisangehörigen Kommunen als auch des Kreises konnte trotz des enormen Zeitdrucks in der weit überwiegenden Zahl der Fälle der Übergang in die Leistungsgewährung nach der neuen Rechtslage erfolgreich bewerkstelligt und eine fristgerechte Auszahlung der Leistungen an die Hilfesuchenden gewährleistet werden.

So wurde beispielsweise

- in 684 Fällen erstmals existenzsichernde Leistungen in besonderen Wohnformen (vormals stationäre Eingliederungshilfeeinrichtungen) durch die kreisangehörigen Kommunen geprüft und ausgezahlt,
- in 311 Fällen erstmals Mehrbedarfzuschläge für Mittagessen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung geprüft und ausgezahlt (neuer Leistungsbestandteil),
- in mehr als 500 Fällen durch das Kreissozialamt erstmals Bekleidungsbeihilfen in stationären Pflegeeinrichtungen ausgezahlt (neuer Leistungsbestandteil),
- insgesamt 895 Fälle aus der Bearbeitungszuständigkeit der kreisangehörigen Kommunen und des Rhein-Sieg-Kreises in die Zuständigkeit des LVR übergeben (alle Fälle mussten zunächst identifiziert, auszugsweise gescannt und elektronisch übermittelt werden)
- insgesamt 26 Fälle der Eingliederungshilfe aus der Bearbeitungszuständigkeit des LVR in die Bearbeitung des Rhein-Sieg-Kreises übernommen.

Darüber hinaus wird das Kreissozialamt den LVR unterstützen, indem es in ca. 120 Fällen weiterhin das Zahl- und Abrechnungsgeschäft für den LVR übernimmt bis dieser in der Lage ist, die Leistungen selbst auszuführen.

Insgesamt zieht das Kreissozialamt eine erste positive Zwischenbilanz zu dieser 3. Umsetzungsstufe. Klar ist aber ebenso, dass durch weitere Nacharbeiten auch künftig in

deutlichem Umfang Personalressourcen gebunden sein werden. Auch wird der Kommunikations-/Erläuterungsprozess mit Betroffenen, Anbietern und anderen Behörden weiterhin Zeit benötigen, denn die Fragen und Unsicherheiten sind nach wie vor hoch.

Im Auftrag

(Dezernent Schmitz)